

An die Eltern und die Schüler:innen der 10. Klassen im Schuljahr 2023/2024

Betriebspraktikum vom 21.10.2024 – 08.11.2024

Im nächsten Schuljahr werden Ihre Kinder die Klasse 11 besuchen. Zum Programm dieser Klassenstufe gehört an unserer Schule das Betriebspraktikum. Deshalb ist es wichtig, sich schon jetzt um eine Praktikumsstelle zu bemühen. Die erforderlichen Unterlagen erhalten Sie mit diesem Schreiben.

Im Folgenden sind die wichtigsten Informationen zum Betriebspraktikum (BP) zusammengefasst:

Das dreiwöchige Schüler-BP wird im ersten Halbjahr der Klassenstufe 11 durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen im Politikunterricht. Während des Praktikums werden die Schüler:innen i.d.R. einmal von einer Lehrkraft besucht.

Die Durchführung von Betriebspraktika ist durch Erlass des Nds. Kultusministers vom 19.09.1998 geregelt. Folgende Bestimmungen sind besonders relevant:

Das Betriebspraktikum ist eine Schulveranstaltung. Die Teilnahme ist für die Schüler:innen Pflicht. Wer aus besonderen Gründen nicht am BP teilnimmt, ist verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen. Wiederholer:innen wird dringend empfohlen, ein zweites Praktikum zu absolvieren.

Für die Dauer des BP unterliegen die Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schüler:innen der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen:

Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem BP gegen Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Die Deckungssummen betragen: € 600.000 für Personenschäden

€ 60.000 für Sachschäden

€ 7.000 für Vermögensschäden.

Es besteht Sachschadendeckung bis zur Höhe von € 300 im Einzelfall für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch im BP bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem BP steht.

Der Praktikant unterliegt während des BP der Betriebsordnung. Er hat sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen und den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten Folge zu leisten. Die Betriebe werden gebeten, den Praktikanten im erforderlichen Umfang einzuweisen.

Bei **Krankheit** muss der Praktikant umgehend die Schule, den Betrieb und die betreuende Lehrkraft unserer Schule benachrichtigen.

Er/ sie hat

- sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vertraut zu machen,
- den Anordnungen und Weisungen des Praktikumsbeauftragten im Betrieb Folge zu leisten.

Die Betriebe sind aufgefordert, unentschuldigtes Fehlen der Schule zu melden.

Der Betrieb teilt auf der Aufnahmebestätigung mit, ob der Praktikant eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz benötigt. In der Regel brauchen die Praktikanten nur im Gesundheitswesen oder in Küchen eine Belehrung.

Für diese Belehrung erhalten die Schüler:innen in der Schule die Formulare, welche von den Eltern unterschrieben beim Gesundheitsamt vorgelegt werden müssen. Des Weiteren wird bei der Belehrung die Vorlage der Krankenversichertenkarte und des Personalausweises erforderlich.

Eine Entlohnung der Schüler:innen für ihre Tätigkeit im Praktikum ist nicht möglich.

Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz

Die Schüler:innen bemühen sich selbstständig um einen Praktikumsplatz.

Unter bestimmten Bedingungen werden für das Betriebspraktikum entstehende Fahrtkosten vom Landkreis

erstattet. Bitte beachten Sie dazu das entsprechende Merkblatt und bewahren Sie Fahrtkostenbelege auf. In Betracht kommen Betriebe aller Art, z. B. solche der Industrie, des Handwerks, des Handels und Verkehrs, der Landwirtschaft, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe, öffentliche Verwaltungen, soziale und kulturelle Einrichtungen.

Besonders zu empfehlen sind Plätze in größeren Betrieben, die vielfältige Einblicke in die Arbeitswelt bieten. Weniger empfehlenswert sind Betriebe, die den Praktikanten kaum eigene Mitarbeit ermöglichen.

Einschränkungen

Nicht akzeptiert wird ein Praktikum:

- im elterlichen Betrieb,
- in Kleinstbetrieben mit weniger als fünf Mitarbeiter:innen,
- in Betrieben, die weiter als 50 km Fahrtstrecke von der Schule entfernt liegen bzw.
- die die Praktikant:innen weniger als 6 Stunden am Tag beschäftigen können.

Schulen und Kindergärten werden nur akzeptiert, wenn es sich um ausgewiesene Ganztagsbetriebe handelt. In solchen Einrichtungen nehmen Praktikant:innen auch an Konferenzen und Elternabenden teil.

Die von den Schüler:innen gewünschten Praktikumsplätze bedürfen der Zustimmung der zuständigen Politiklehrkraft.

Die Praktikumsuche wird in Klasse 10 von den zuständigen Lehrkräften unterstützt und kontrolliert.

Falls die Schüler:innen selbst keinen Praktikumsplatz finden können, sollten sich die betreffenden Schüler:innen spätestens nach den Weihnachtsferien an die Politiklehrkräfte wenden.

Sollten Sie selbst Praktikumsplätze anbieten können, wären wir für eine Nachricht dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kuhn
Schulleiterin



U. Demuth
Koordinatorin Bereich B